TRANSPORTBETON
BETONPUMPEN

GÜLTIG SEIT 01.06.2023

TRANSPORTBETON UND BETONPUMPEN
PREISLISTE UND LIEFERPROGRAMM

WIR BAUEN.DE

GÜLTIG SEIT 01.06.2023

PREISE BETON

Anwendung nach DIN 1045-1	Sorten-Nr.	Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositionsklasse	ÜK	ab Werk € / m³
Beton unbewehrt F1	01270	C 8/10	F1	16	X0	1	134,50 €
	11170	C 12/15	F1	08	X0	1	139,00 €
	11270	C 12/15	F1	16	X0	1	137,50 €
	21170	C 16/20	F1	08	X0	1	142,00 €
	21270	C 16/20	F1	16	X0	1	137,50 €
	31170	C 20/25	F1	08	X0	1	144,00 €
	31270	C 20/25	F1	16	X0	1	136,00 €
Beton bewehrt F2	23271	C 16/20	F3	16	XC1-XC2	1	145,50 €
	33172	C 20/25	F3	08	XC3	1	150,00 €
	33272	C 20/25	F3	16	XC3	1	148,50 €
	43173	C 25/30	F3	08	XC4-XF1-XA1	2	155,00 €
	43273	C 25/30	F3	16	XC4-XF1-XA1	2	149,00 €
	53175	C 30/37	F3	08	XC4-XF1-XA1-XD1	2	159,00 €
	53275	C 30/37	F3	16	XC4-XF1-XA1-XD1	2	156,00 €
Beton besondere Eigenschaften	43173a	C 25/30 WU	F3	08	XC4-XF1-XA1	2	155,50 €
	43273a	C 25/30 WU	F3	16	XC4-XF1-XA1	2	151,00 €
	63188	C 35/45 WU	F3	08	XC4-XF2-XF3-XA3-XD3	2	163,50 €
	63388	C 35/45 WU	F3	16	XC4-XF2-XF3-XA3-XD3-XM2	2	160,00 €
	52586	C 30/37 LP	F2	16	XC4-XF4-XA2-XD2-XM1	2	163,50 €
Estrich	9610		F1	02			160,50 €
	9615		F1	08			154,00 €

Konsistenz	F1 = steif (nicht pumpfähig)	F2 = plastisch	F3 = weich
Ausbreitmaß	> 340mm	350 - 410 mm	420 - 480 mm

Frachtzonen Transportbeton

Frachtzone A = Zuschlag 6,00 € je m³ bei Lieferung frei BAU
Frachtzone B = Zuschlag 10,00 € je m³ bei Lieferung frei BAU
Frachtzone C = Zuschlag 14,00 € je m³ bei Lieferung frei BAU

Detailierte Informationen finden Sie auf www.schick-bau.de/kontakt/downloads

Preise ab Werk:

Die Preise verstehen sich in Euro für 1,00 m³ verdichteten Frischbeton mit einer Mengentoleranz von ± 3 %,zuzüglich der derzeit gültigen Mehrwertsteuer. Für Kleinaufträge können wir keine Nachlässe gewähren.

Bestellung:

Wir bitten die Bestellung spätestens 1 Tag vor Lieferung aufzugeben. Bei größeren Bedarfsmengen soll der Termin einige Tage vor der Lieferzeit mit uns abgestimmt werden. Veränderungen der Disposition an der Baustelle sind mindestens 8 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin dem Lieferwerk bekanntzugeben. Beton bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge geht zu Lasten des Auftraggebers.

Lieferbedingungen:

Es gelten die allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen für Transportbeton gemäß Rückseite.

Güteüberwachung:

Durch LGA-Würzburg nach DIN EN 12390-2. Estrich wird nicht fremdüberwacht.

Sonderbetone:

Beton mit hohem Widerstand gegen Frost/Tausalz, Flüssigkeitsdichter Beton, Leichtbeton, Faserbeton, sonstige Betone auf Anfrage. Für Rezepturen nach Wunsch, abweichend von unserem Sortenverzeichnis, übernehmen wir keine Gewährleistung.

Zusatzmittel:

Betonverflüssiger	BV	4,00 € / m³
Erstarrungsverzögerer	VZ	4,00 € / m³

Feuchte- und Überwachungsklasse:

Alle Betone unterliegen der Feuchteklasse WA. Für die Überwachungsklasse sind die Expositionsklassen und die besonderen Eigenschaften der Bauteile ausschlaggebend.

Zuschläge:

Winterzuschlag (Dezember bis einschließlich Februar) 4,00 € / m³

Für Lieferungen außerhalb der Regelarbeitszeit von 6.00 - 18.00 Uhr an Werktagen sowie an Samstagen behalten wir uns vor, einen Zuschlag zu verrechnen. 5,00 € / m³

Die kostenlose Entladezeit beträgt 5 Minuten / m³ Beton. Bei Überschreitung der im Preis enthaltenen Entladezeit behalten wir uns vor, die zusätzliche Wartezeit zu verrechnen mit 1,80 € / Min.

Bei Einzellieferungen, ausgenommen Restlieferungen, unter 6 m³ wird generell die Fracht für 6 m³ verrechnet.

Entsorgungskosten für Betonrücklieferungen, Aufpreis 50,00 € / m³
Zuschlag für Betonrüttler 7,00 € / m³

Beispiel der Expositionsklassen
Tatsächliche Festlegung der Expositionsklassen und Betongüte erfolgt durch den Architekten bzw.Tragwerksplaner

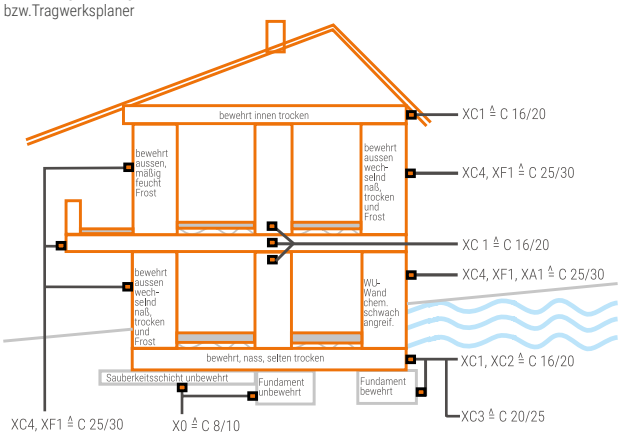

GÜLTIG SEIT 01.06.2023

PREISE BETONPUMPEN

	Verteilermast 36 m	Großmast-Betonpumpe 46 m
Grundpreis	175,00 €	300,00 €

Nutzungspreise für Fördermengen (+ Grundpreis)		
von 1 m³ - 50 m³ je Einsatz	Auf Anfrage	Auf Anfrage
über 50 bis 100 m³ je m³	15,20 €	18,50 €
über 100 bis 300 m³ je m³	14,40 €	18,00 €
über 300 m³ je m³	13,60 €	17,00 €

Mindestfördermenge je Std.	20 m³	25 m³
Bei Unterschreitung bzw. Wartezeit erfolgt die Verrechnung zum Stundensatz von	250,00 €	350,00 €

Sonderleistungen und Zuschläge (nicht Rabattfähig):		
• Standortwechsel oder Umbau der Rohrleitung	160,00 €	190,00 €
• Reinigen der Pumpe außerhalb der Baustelle	270,00 €	350,00 €
• Zusätzliche Rohr-/Schlauchleitung bzw. Bogen (Bogen = 3m Rohr) Ø 100/125 bzw. 65/100 bei Schlauchpumpen	je m	7,00 €
• An- und Abtransport zusätzlich erforderlicher Rohr-/Schlauchleitung	je Std.	72,00 €
• Zuschlag für Einsatz als Hallenpumpe	je m³	2,00 €
• Endschlauchverlängerung	je Stück	35,00 €
• Verjüngung/Reduzierung für Rohr-/Schlauchleitung	je Stück	25,00 €
• Spezialverfüllgerät (Fallbremse)	je Stück	85,00 €
• Zuschlag wenn kein Hilfspersonal für Montage der Rohr-/Schlauchleitung bereit gestellt wird	je m	7,00€
• Zuschlag für das Pumpen von Schwer- oder Stahlfaserbeton	je m³	Auf Anfrage
• Zuschlag auf Rechnungsendbetrag für Einsatz an einem Samstag oder Pumpbeginn werktags nach 17.00 Uhr	je Einsatz	15 %
• Zuschlag bei Nachteinsatz zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr oder Samstags ab 13.00 Uhr	je Std.	65,00 €
• Saisonzuschlag bei Einsatz in der Zeit vom 15.11. bis 31.03.	je Einsatz	35,00 €

PREISE

Unsere Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofort zahlbar nach Rechnungseingang ohne Abzug von Skonto! Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben. Für vergebliche Anfahrt bzw. Terminabsage am gleichen Tag berechnen wir den Mindestverrechnungssatz. Es gelten die rückseitig abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

BAUSEITIGE VORAUSSETZUNGEN

Um einen reibungslosen Pumpeneinsatz gewährleisten zu können, setzen wir folgende bauseitigen Leistungen voraus:

- Einwandfreier tragfähiger Zufahrtsweg und ausreichende Stellfläche für die Betonpumpe und Lieferfahrzeuge, ohne dass sich Fahrzeuge und sonstige gefährdete Teile im Spritzbereich befinden.
- Genügend Hilfskräfte (mind. 2 Mann) zur Beihilfe bei Auf- und Abbau sowie Reinigung aller Geräte.
- Beistellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung.
- Einweispersonal für Fahrmischer an der Betonpumpe
- Wasseranschluss an der Baustelle
- Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle. Im Spritzbereich der Pumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdeten Teile abgestellt sein.

BEMERKUNGEN

- Erforderliche Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter erfolgt im Auftragsfalle kostenlos, andernfalls gegen Berechnung.
- Die Ankunft der Betonpumpe erfolgt in der Regel 30 Min., ab 46m Mast länge und bei Schlauchpumpe 60 Min. vor bestelltem Betonierbeginn.
- Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³ (ab C20/25) , bei zusätzlicher Leitung 350 kg/m³ (ab C25/30)

BESTELLUNG

Bitten geben Sie Ihre Bestellung an uns spätestens 3 Arbeitstage vor Betonierbeginn mit folgenden Angaben bekannt:

- Anschrift des Mieters und der Baustelle
- gewünschter Betonierbeginn
- Betonmenge, Betonsorte und Konsistenz
- Bauteil (z. B. Fundament, Bodenplatte, Wände, Decke usw.)
- Erforderliche Förderlänge und Förderhöhe

HINWEIS

Alle Einsatzbereiche, die nicht mit unseren Geräten abgedeckt werden können, werden von uns an leistungsfähige Partnerunternehmen vergeben.

TRANSPORTBETON

LIEFER- UND FRACHTZONEN

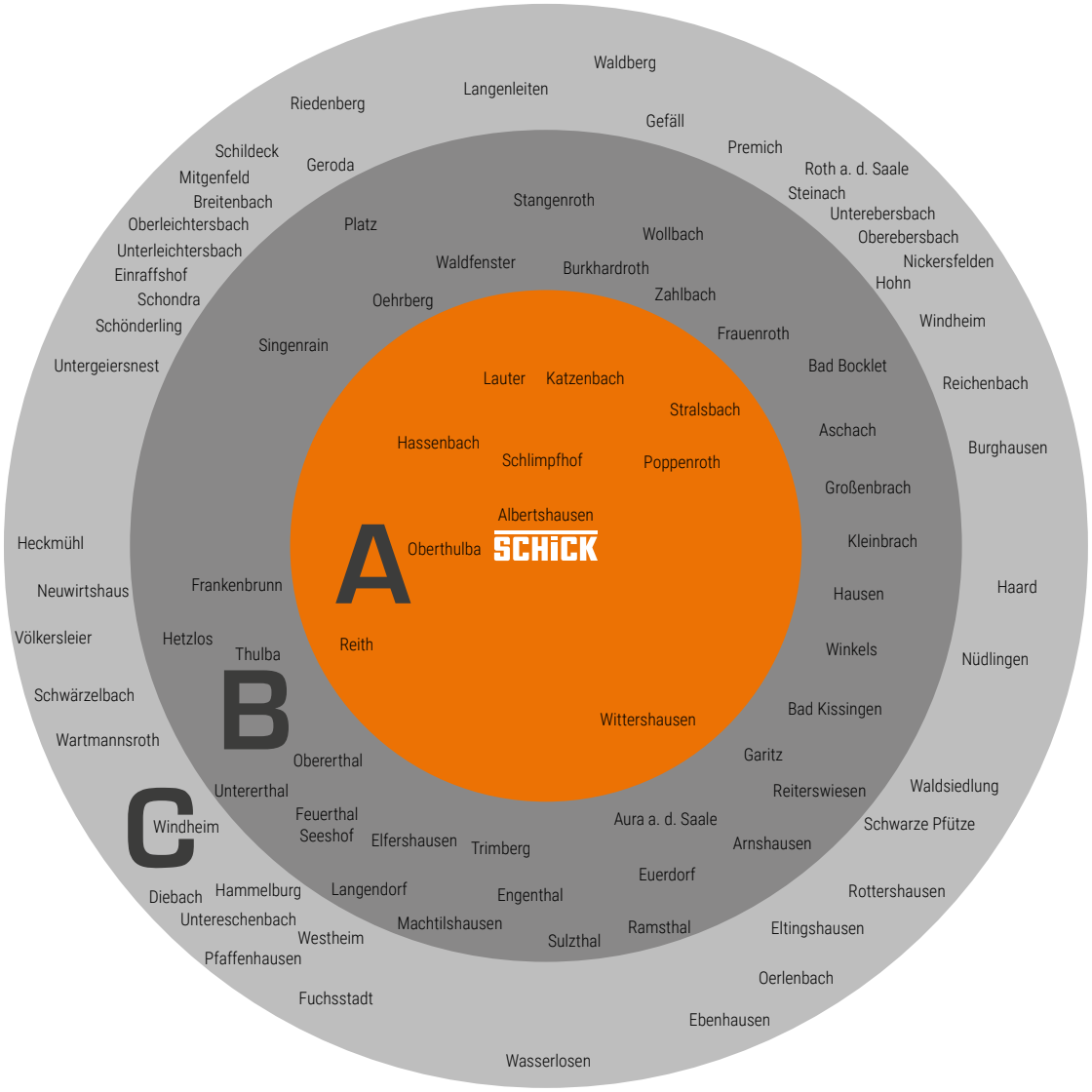

LIEFERZONE A	6,00 € / m³

LIEFERZONE B	10,00 € / m³

LIEFERZONE C	14,00 € / m³

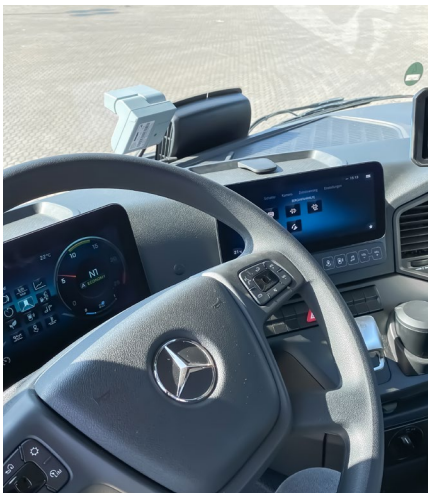

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON, ANDEREN BAUSTOFFEN UND BETONPUMPENLEISTUNGEN

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, z.B. Estrich, nachfolgend kurz als „Beton/-Baustoff" bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot: Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Menge
ist der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme: Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstandenen Kosten. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten, Verspätung berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffes und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/ Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffes und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffes geht bei Lieferung nach außerhalb des Werkes auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

4. Gewährleistung: Wir gewährleisten dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Gütemerkmale erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer. Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffes den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtlich
mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern sofort bei der Ablieferung des Betons/ Baustoffes zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt. Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur. Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, maximal jedoch 100.000 Euro, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Unternehmers verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen: Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für Vertragsverhandlungen wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körperund Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte: Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungübereigenen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Betretungsverbot vereinbart. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons/Baustoffes mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung ergibt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/ Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffes
wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Beitrittserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Foderungsteile einzieht. tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Ausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerben ein
Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unseres Betons/Baustoffes" im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht
dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen: Erhöhen Sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen Unternehmer im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Leistungserschwernisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbaren Straßen und Baustellen sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und verzichtet er darauf irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung: Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Unternehmern ist der Sitz unserer Firma.

SCHICK

WIR BAUEN.
MIT TRANSPORTBETON UND BETONPUMPEN.

WIR BAUEN.
UND FREUEN UNS AUF IHRE KONTAKTAUFNAHME.

Anton Schick GmbH
Häuserschlag 3 | 97688 Bad Kissingen

Anton Schick GmbH
An der Winde 10-12 | 98617 Meiningen

Schick Industriebau GmbH
Kinzigheimer Weg 4 | 63450 Hanau

Abrufe / Mischanlage
Telefon: +49 9736 | 42-310
E-Mail: mischanlage@wirbauen.de

Preisanfragen
Telefon: +49 9736 | 42-333
E-Mail: beton@wirbauen.de

SCHICK

Follow us on: